

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen  
und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung/ Bestehen,  
Nichtbestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Arbeitsaufenthalt
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Teil I der Diplomprüfung (studienbegleitende  
Prüfungsleistungen)
- § 20 Teil II der Diplomprüfung (Mündliche Prüfung)
- § 21 Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Ergebnisse der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis, Urkunde
- § 25 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Verwaltungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>\*\*\*</sup> die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung, verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Diplom-Verwaltungswissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Verwaltungswissenschaftler" (abgekürzt: Dipl.-Verw.Wiss.).

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von sieben Monaten, ein Hauptstudium von vier Semestern sowie ein Semester für die abschließenden Teile der Diplomprüfung (mündliche Prüfung, Diplomarbeit).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.

### § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Teilen, in denen insgesamt zwölf studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind: Methodenlehre (Teil I), verwaltungswissenschaftliche Grundlagen (Teil II), Grundlagen benachbarter Fächer (Teil III) und Vertiefungsbereich (Teil IV).
- (3) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind folgende Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung erstmalig abzulegen:
  1. Methoden der empirischen Sozialforschung I
  2. Datenanalyse
  3. Deutsches Regierungs- und Verwaltungssystem

Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Die gemäß § 12 Absatz 1 Teil II Nummer 4 bis 7, Teil III und IV zu erbringenden Prüfungsleistungen sind bis Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer diese

---

<sup>\*\*\*</sup> Soweit diese Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung (z.B. "Kandidat", "Professor" etc.) verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

- 3 -

Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

- (5) Eine Fristüberschreitung liegt nicht vor, soweit der/die Studierenden
1. nach Maßgabe von § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit, ohne beurlaubt zu sein, oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder
  2. nach Maßgabe von § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt war, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen oder
  3. die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
- (6) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen er erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.
- (7) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind insgesamt 13 studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 19 zu erbringen. Teil II besteht gemäß § 20 aus einer mündlichen Prüfung über die Grundlagen des gewählten Profils. Teil III ist gemäß § 21 die Diplomarbeit.
- (8) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten im Grundstudium beträgt höchstens zwei Wochen, die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Hauptstudium beträgt höchstens vier Wochen.
- (9) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von  $\frac{1}{2}$  Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen.
- 1.0: 95.0%-100.0%
  - 1.3: 90.0%-94.9%
  - 1.7: 85.0%-89.9%
  - 2.0: 80.0%-84.9%
  - 2.3: 75.0%-79.9%
  - 2.7: 70.0%-74.9%
  - 3.0: 65.0%-69.9%
  - 3.3: 60.0%-64.9%
  - 3.7: 55.0%-59.9%
  - 4.0: 50.0%-54.9%
  - 5.0: 0.0% -49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. drei Professoren des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
  2. einem weiteren Professor, der einem der folgenden Fächer angehören muss: Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie,
  3. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
  4. drei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft mit beratender Stimme,
  5. einem Sekretär mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1-3 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Fachbereichs durch die Studiengangkommission.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft durch den Sektionsleiter bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt

werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

- (3) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zugleich Prüfer.

### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Verwaltungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Gleiches gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Konstanz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studiengangs "Verwaltungswissenschaft" an der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer anderen Bildungseinrichtung, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss von

Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines Arztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt;      |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- 7 -

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

|   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

## **II. Diplom - Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. seinen Prüfungsanspruch wegen Überschreiten der Fristen für Anmeldung oder Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat,
  3. für den Studiengang Verwaltungswissenschaft zugelassen und an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Verwaltungswissenschaft bzw. eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft oder Soziologie oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem der oben genannten Fächer in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 11 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung in Verwaltungswissenschaft bzw. eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft oder Soziologie oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat.
  4. der Kandidat sich in einem der oben genannten Fächer in einem Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet, oder
  5. die Anmeldefrist gem. § 10 Abs. 2 nicht eingehalten wird.

**§ 12 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 12 schriftlichen Prüfungsleistungen, die in Kursen oder Lehrveranstaltungen in vier Teilbereichen studienbegleitend wie folgt zu erbringen sind:

**Teil I: Methodenlehre**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr zu erbringen

1. Methoden der empirischen Sozialforschung I
2. Datenanalyse

**Teil II: Verwaltungswissenschaftliche Grundlagen**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

3. Deutsches Regierungs- und Verwaltungssystem (im ersten Studienjahr)
4. Politische Theorie
5. Einführung in die Managementlehre
6. Organisationslehre
7. Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Einführung in die Internationalen Beziehungen

**Teil III: Grundlagen benachbarter Fächer**

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung vorzulegen:

8. Einführung in die Rechtswissenschaft (Staatsrecht oder Vertragsrecht)
9. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder Einführung in die Volkswirtschaftslehre)

**Teil IV: Vertiefungsbereich**

Im Vertiefungsbereich sind drei Prüfungsleistungen aus dem Bereich Politik/ Verwaltungswissenschaft oder benachbarter Fächer vorzulegen. Eine dieser



Prüfungsleistungen muss in einem von dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft angebotenen Proseminar erbracht werden

(2) Benachbarte Fächer sind:

- Geschichte
- Informatik
- Informationswissenschaft
- Philosophie
- Rechtswissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen gemäß § 12 können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Im Falle der Wiederholung der in § 12 Absatz 1 Teil II, Nummer 7 und Teil III, Nummer 8 und 9 genannten Prüfungsleistungen ist jeweils das ausgewählte Fach zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss in der bei der erstmaligen Ablegung der Prüfung gewählten Form erbracht werden.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung nach Abs.1 wiederum "nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Eine zweite Wiederholungsprüfung der zur Orientierungsprüfung gem. § 4 Abs. 3 gehörenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 14 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung / Bestehen, Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-Bescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist. Satz 1 gilt im Falle des Erlöschens des Prüfungsanspruch entsprechend.

**§ 15 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung enthält eine Aufstellung aller Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Einzelnoten und den Namen der jeweiligen Prüfer und die Gesamtnote. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz des Kandidaten Auskunft gibt.
- (3) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**III. Berufspraktische Ausbildung****§ 16 Arbeitsaufenthalt**

- (1) Die siebenmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) ist in der Regel unmittelbar nach der Diplom-Vorprüfung abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- und Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Arbeitsaufenthalt, der auf Vorschlag des Fachbereichs vom Rektor ernannt wird. Der Beauftragte ist für die Betreuung der Arbeitsaufenthalte verantwortlich.
- (3) Studierende, die im Hauptstudium das Profil „Europäische Integration und Internationale Organisationen“ wählen wollen, haben den Arbeitsaufenthalt im europäischen oder nicht europäischen Ausland (Übersee) abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Über den Arbeitsaufenthalt ist ein schriftlicher Bericht abzugeben.

**IV. Diplomprüfung****§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern gem. § 19 ist die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Meldetermine unter Nennung des gewählten Profils schriftlich zu beantragen. Während der Diplomprüfung muss der Kandidat an der Universität Konstanz eingeschrieben sein.
- (2) Nach der Zulassung zur Diplomprüfung ist der Wechsel des Profils nur einmal möglich. Sind bereits zwei Prüfungsleistungen in dem gewählten Profil erbracht worden, so ist ein Wechsel nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der

zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;

- b) den Arbeitsaufenthalt erfolgreich abgeleistet hat; wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, diesen Nachweis nicht erbringen kann, dem kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag gestatten, diesen Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen;
- c) die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann einen Kandidaten auf Antrag ausnahmsweise zum Pflichtkurs und einzelnen weiteren Kursen gemäß § 19 Absatz 1 zulassen, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 Teil II Nummer 4 bis Teil IV bis auf zwei Prüfungleistungen bestanden sind.

(4) Im übrigen gelten § 10 und § 11 entsprechend.

### **§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus drei Teilen:

Teil I: studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistungen gem. § 19.

Teil II: mündliche Prüfung gem. § 20.

Teil III: Diplomarbeit gem. § 21.

### **§ 19 Teil I der Diplomprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**

(1) Teil I der Diplomprüfung besteht aus insgesamt 13 schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Hauptstudiums in einem Pflichtkurs und in weiteren Kursen abzulegen sind. Die Reihenfolge der weiteren Kurse ist frei wählbar.

#### **(2) Pflichtkurs**

In folgendem Kurs ist eine Prüfungsleistung innerhalb des ersten Hauptstudiums-jahres zu erbringen:

Forschungslogik und Forschungsdesign

#### **(3) Kurse im Konstanzer Kern**

In folgenden Fächern ist jeweils eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur zu erbringen:

Organisation und Steuerung

Internationale Politik

Policy-Analyse und Institutionen

#### **(4) Kurse benachbarter Fächer**

In jedem der folgenden Fächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.

1. Rechtswissenschaft

2. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

3. Wahlweise: Geschichte, Informatik, Informationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie

#### **(5) Kurse in den Profilen**

Es ist eines der nachfolgend genannten drei Profile zu wählen. In jedem Bereich des gewählten Profils ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Insgesamt sind sechs Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter **eine** in englischer Sprache.

Die Profile sind:

Europäische Integration und Internationale Organisationen mit den Bereichen  
Europäische Kooperation und Integration,

Außenpolitik und Internationale Organisationen sowie  
Politische Systeme im Vergleich

Management und Verwaltung mit den Bereichen

Organisations- und Managementtheorie

Empirische Organisationsanalyse und Verwaltungsforschung sowie

Innovationsforschung und Organisationsreform

Politikanalyse und Evaluationsforschung mit den Bereichen

Steuerungstheorie,

Politikfeldanalysen sowie

Methoden der Evaluationsforschung

- (6) Die Prüfungsleistungen können, mit Ausnahme der Fächer gemäß Absatz 3, als Klausur oder Hausarbeit (§ 4 Absatz 7) abgelegt werden. In den Kursen der Profile sollen Hausarbeiten geschrieben werden. Die Bestimmung der Prüfungsform eines Kurses trifft der jeweilige Kursleiter; sie ist von ihm rechtzeitig – spätestens bis zum Anmeldetermin – bekannt zu geben.

### **§ 20 Teil II der Diplomprüfung (Mündliche Prüfung)**

- (1) Studierende, welche die unter Teil I genannten Prüfungsleistungen bestanden haben, müssen die mündliche Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils zu Beginn eines Semesters statt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Termine rechtzeitig fest und gibt sie durch Aushang bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen des gewählten Profils.
- (4) Die mündliche Prüfung findet im Regelfall in Form einer Einzelprüfung statt. Sie kann auch die Form einer Gruppenprüfung haben, sofern die Kandidaten damit einverstanden sind. Sie hat eine Dauer von 60 Minuten pro Kandidat.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgehalten.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse enthält und die Unterschrift der Prüfer trägt.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

**§ 21 Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)**

- (1) Nach Abschluss von Teil II der Diplomprüfung vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Diplomarbeit. Die Anmeldung zur Diplomarbeit kann unmittelbar nach der mündlichen Prüfung erfolgen. Sie muss spätestens in dem auf die mündliche Prüfung folgenden Semester erfolgen. Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist kann der Kandidat einen Themenvorschlag sowie einen Vorschlag für die Bestellung des Betreuers einreichen; als Betreuer einer Diplomarbeit kann jeder für die Diplomarbeiten bestellbare Prüfer der am Verwaltungsstudium beteiligten Fächer vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas vier Monate, der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. An den Kandidaten ist unverzüglich ein neues Thema zu vergeben.
- (3) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der Viermonatsfrist bearbeiten, so kann er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen verlängern, jedoch höchstens um zwei Monate.
- (4) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Diplomarbeit belegen können.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Prüfer der am Verwaltungsstudium beteiligten Fächer, von denen einer der Betreuer sein soll. Einer der Prüfer muss Professor sein und zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft angehören.
- (8) Die in Absatz 7 genannten Prüfer legen binnen sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ihre Bewertung in dreifacher Ausfertigung dem Zentralen Prüfungsamt vor.
- (9) Wird die Diplomarbeit in einer der Bewertungen mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt und ergibt die Durchschnittsnote 3,0 oder schlechter, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist abweichend von

§ 9 Absatz 2 nur bestanden, wenn der Drittgutachter sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet.

## **§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen gemäß §§ 19 und 20 können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist die Diplomarbeit gemäß § 9 und § 21 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag ein neues Thema gestellt. Die erneute Themenstellung erfolgt in einem Zeitraum von längstens zwei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der ersten Diplomarbeit durch das Zentrale Prüfungsamt. Wird der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Ergebnisse der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. § 19 bis § 21 bestanden sind.
- (2) In die Gesamtnote, die gemäß § 9 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

I. mit 40 %

1. der Pflichtkurs gemäß § 19 (2),
2. die drei Kurse des Konstanzer Kerns gemäß § 19 (3),
3. die drei Kurse benachbarter Fächer gemäß § 19 (4)

mit jeweils einfacher Gewichtung

4. die sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Profils gemäß § 19 (5) mit jeweils doppelter Gewichtung

II. mit 20 %

die mündliche Prüfung gemäß § 20

III. mit 40 %

die Diplomarbeit gemäß § 21

## **§ 24 Zeugnis, Urkunde**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis. In diesem sind die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gemäß § 18 mit den jeweiligen Einzelnoten und den Namen

---

- 15 -

der jeweiligen Prüfer sowie die Gesamtnote aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird.
- (3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Politics and Management“ verwendet.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **§ 25 Nichtbestehen der Diplomprüfung**

- (1) Hat ein Kandidat eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er einen schriftlichen Bescheid; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-Bescheinigung wird vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Kandidat hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen Jahresfrist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

### **§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

**§ 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft" vom 15. Dezember 1993 (W. u. F. 1994, S. 33) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung an der Universität Konstanz und im Studiengang Verwaltungswissenschaft immatrikuliert waren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft vom 15. Dezember 1993 ablegen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2000 zu stellen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Diplom-Vorprüfung nach der "Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft vom 15. Dezember 1993" bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag die Diplomprüfung noch nach dieser Prüfungsordnung ablegen, jedoch längstens bis zum 30. September 2003. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern. Der Antrag ist bis spätestens zum 30. September 2000 zu stellen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens immatrikuliert waren und die Diplomprüfung noch nach der Prüfungsordnung für das Hauptstudium des Diplomstudienganges Verwaltungswissenschaft vom 7. November 1983 (W.u.K. 1984, S. 30) in der Fassung vom 13. August 1986 (W.u.K. 1987, S. 111) ablegen können, müssen bis spätestens 30. September 2000 einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu Teil III (Diplomarbeit) der Diplomprüfung stellen. Der Anspruch auf Prüfung nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erlischt, wenn ein fristgerechter Antrag nicht gestellt worden ist.
- (5) § 11 Absatz 2, Nummer 3 und § 17 sind auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung im Studiengang Verwaltungswissenschaft immatrikuliert sind und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung nur mit dem Nichtbestehen einer Prüfung in Verwaltungswissenschaft abgelehnt werden darf.



---

**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 3, Seite 107ff, vom 18. März 2000, veröffentlicht.

Die Änderung vom 3. August 2001 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2001, vom 3. August 2001, veröffentlicht.

Die Änderung vom 24. Januar 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2003, vom 24. Januar 2003, veröffentlicht.

Die Änderung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012, vom 8. Februar 2012, veröffentlicht.